



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte**

**Huber, Johannes**

**Berlin, 1873**

Eintheilung des Gesetzbuches;

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12653**

von denen bemerkt wird, daß sie für die Regierung der Provinz höchst nöthig sind, werden folgende ungedruckte, bloß im Manuscript befindliche aufgeführt: 1) Das Buch der dem ganzen Orden gemeinsamen und nicht gedruckten Ordinationen der Generale; 2) das Buch der nicht gedruckten encyclischen Schreiben derselben; und 3) das der nicht gedruckten Meinungen derselben über die in jesuitischen Schulen zulässigen und nicht zulässigen philosophischen und theologischen Doctrinen. — Einige von diesen bei dem Entwurfe der Regeln noch im Manuscript befindlichen Bücher sind seit dieser Zeit allerdings gedruckt worden, aber es ist gewiß, daß nicht alle es sind. \*) Dann wird in der Vorrede zu den Decreten der Congregationen gesagt, daß nicht alle Beschlüsse derselben, sondern nur eine Auswahl in der Sammlung gegeben und diejenigen ausgelassen seien, die sich auf Privatgeschäfte beziehen. \*\*) Aus der Vorrede zum Compendium der Privilegien erhellt, daß außer den angeführten Privilegien auch noch Andere vorhanden sind, welche der General zu gewähren vermag. \*\*\*) Endlich sind laut der Vorrede auch die Ordonanzen der Generale nur ausgewählt und abgekürzt mitgetheilt. †)

Die Constitutionen mit den hinter jedem Kapitel sich anschließenden Declarationen zerfallen in zehn Theile von sehr ungleichem Umfange. An der Spitze des Gesetzbuches steht das „Examen generale,“ nämlich ein Reglement über die Fragen, an diejenigen zu stellen, welche in den Orden treten wollen, und über die Mittheilungen, welche solchen Adepten bezüglich des Geistes der Gesellschaft, ihre ersten Anforderungen und die zunächst zu erwartenden Prüfungen und Aufgaben von vornherein zu machen sind. Hinter den Constitutionen endlich werden die Decrete der

\*) Regul. Socii Provinc. § 23, Inst. II. 121.

\*\*) Inst. I, 449.

\*\*\*) Inst. I, 261.

†) Inst. II, 238.

General-Congregationen und die aus ihnen gezogenen und formulirten Canones aufgeführt.

Von großer Wichtigkeit ist es, sagen die Constitutionen, wenn die Vorgesetzten gegen die ihnen Untergebenen und also der General gegen die Einzelnen und hinwiederum die Gesellschaft gegen den General viel Macht besitzen: so daß Alle zum Guten Alles vermögen und, wenn sie schlecht handeln wollten, durchaus unterworfen sind. \*) Dieser Grundsatz sollte denn auch in der Verfassung durchgeführt werden.

Der General ist für die Führung seines Amtes an die Gesetze gebunden, innerhalb derselben aber schaltet er als Monarch mit der höchsten Gewalt lebenslänglich, wenn er seine Würde nicht selbst verwirft. Er erklärt, welche Constitutionen wesentlich sind, erläßt allgemein verbindliche Ordnonanzen, gibt Vorschriften über die Anwendung der Ordensregeln, interpretirt mit autoritativer Kraft den zweifelhaften Sinn der Constitutionen und seine Interpretationen müssen in der Praxis streng befolgt werden, er interpretirt auch die Privilegien, bestimmt deren Gebrauch und läßt jeden Untergebenen nach Gutdünken daran participiren. Er verfügt über Aufnahme in den Orden und Entlassung aus demselben; nur wenn ein Jesuit dem Karthäuser-Orden beitreten will, kann er ohne Bewilligung des Generals ausscheiden, doch nur das erste Mal, beim zweiten Mal hat er dieselbe einzuholen. Weiter verfügt der General über alle Stellen, setzt die Beamten ein und entfernt sie wieder nach souveränem Belieben, erweitert oder beschränkt die Functionen und Vollmachten der Untergebenen, läßt wegen Vergehen Ausgestoßene wieder zu und legt ihnen Pönitenzen auf, errichtet neue Universitäten, Colle-

---

\*) Constitut., p. X, c. 1, §. 8: Refert enim magnopere, praeter electionem, si Praepositi particulares in sibi subditos et Generalis in particulares ac contra Societas in Generalem multum potestatis habent: ita ut omnes ad bonum omnia possint, et si male agerent, omnino subjecti sint. Inst. I, 447.